

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/213 vom 15. August 2007

Sg Verwaltungsgericht, 2007-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2009_213

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/213 du 15 août 2007

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/213 del 15 agosto 2007

Regeste

Strassenverkehrsrecht, Art. 15a Abs. 4 SVG (SR 741.01). Der zweite Ausweisentzug innerhalb der Probezeit führt zwingend zum Verfall des Führerausweises, ob der Entzug auf einer leichten, einer mittelschweren oder einer schweren Verkehrsregelverletzung beruht (Verwaltungsgericht, B 2009/213).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (BGE 1C_172/2009 vom 23. November 2009). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 23. April 2009 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich auch den gesetzlichen Anforderungen des kantonalen Rechts (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 3 sowie Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Nach Art. 15a Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt SVG) wird der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert (Art. 15a Abs. 3 Satz 1 SVG). Nach Art. 15a Abs. 4 SVG verfällt der Führerausweis auf Probe mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, der Wortlaut von Art. 15a Abs. 4 SVG sei eindeutig. In dieser Bestimmung werde klar zum Ausdruck gebracht, dass der zweite Ausweisentzug innerhalb der Probezeit zwingend zum Verfall des Führerausweises auf Probe führe. Es bestünden auch keine ernsthaften Zweifel, dass dieser Wortlaut den wahren Sinn der Norm wiedergebe. Die Geschwindigkeitsüberschreitung von 17 km/h führe aufgrund des getrübten automobilistischen Leumunds gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG zu einem Entzug des Ausweises für die Dauer von einem Monat. Damit sei die in Art. 15a Abs. 4 SVG genannte Voraussetzung der zweiten Widerhandlung innerhalb der Probezeit, die zu einem Entzug führe, erfüllt. Ob dem Entzug eine leichte, eine mittelschwere oder eine schwere Widerhandlung vorausgegangen sei, spiele nach der gesetzlichen Regelung von Art. 15a Abs. 4 SVG keine Rolle. Diese Rechtsanwendung entspreche der vom Gesetzgeber bewusst angestrebten Verschärfung für Neulenker. Innerhalb der Probezeit werde ein Warnungsentzug toleriert. Komme es trotz eines ersten Warnungsentzugs, der eigentlich eine Besserung des Lenkers bewirken sollte, zu einer weiteren Widerhandlung, die zu

einem Entzug führe, habe sich der Neulenkler nicht bewährt und der Führerausweis auf Probe verfalle. Den Überlegungen der Vorinstanz ist zuzustimmen. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, der Entzug des Ausweises auf Probe müsse im Sinne einer ultima ratio angewendet werden, falls Charakterschwächen und fehlender Fahreignung eines Neulenklers nicht anders begegnet werden könne, und bei einer mittelschweren und einer späteren leichten Widerhandlung könne noch nicht davon gesprochen werden, dass diese Vorfälle einer Charakterschwäche zuzuschreiben wären, sind diese Ausführungen unbegründet. Der Wortlaut von Art. 15a Abs. 4 SVG ist unmissverständlich. Entscheidend ist, dass der Führerausweis auf Probe mit der zweiten Widerhandlung innerhalb der Probezeit, die zum Entzug des Ausweises führt, verfällt. Damit wird den strengen Anforderungen an Neulenkler Rechnung getragen. Es würde Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, wenn die zweite Widerhandlung des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2008 ungeachtet des getrüben Leumunds als Motorfahrzeuglenker isoliert beurteilt und lediglich als Grund für eine Verwarnung qualifiziert würde. Der Gesetzgeber toleriert lediglich einen Ausweisentzug während der Probezeit; bei einem zweiten Entzug innerhalb der Probezeit verfällt der Führerausweis für Neulenkler. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der gesetzlichen Bezeichnung des Ausweises "auf Probe". Somit ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

E. 2.2

Das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Art. 13, Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwältin lic. iur. S.) - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner - das Bundesamt für Strassen, 3003 Bern am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.